

Fassung vom 19.02.2007

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma Gustav Ernstmeier GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als ERATEX -, die überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden und/oder Arbeiten an von dem Kunden zugelieferten Geweben (**Lohnausrüstung**) zum Gegenstand haben. Die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Lieferung von Waren getroffenen Regelungen gelten gleichermaßen für die von ERATEX an von dem Kunden zugelieferten Geweben vorzunehmenden Arbeiten; das Produkt dieser Arbeiten gilt als Ware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Von ERATEX zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten ERATEX nicht, auch wenn ERATEX nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird ERATEX nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des **Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde ERATEX in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von ERATEX, die auf Anforderung übersandt werden.
4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 13 BGB ist.

### II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an ERATEX** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware bzw. sonstige Leistung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, wenn der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt, oder die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.
2. Weicht die **Bestellung** des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von ERATEX ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von ERATEX aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von ERATEX wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von ERATEX oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. ERATEX kann die schriftliche Auftragsbestätigung

**bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei ERATEX eingegangen ist, abgeben.

- Die schriftliche Auftragsbestätigung von ERATEX ist für den Umfang des gesamten **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter, die Abweichung spezifizierender und rügender Einwendungen des Kunden einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von ERATEX sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von ERATEX.

### III. Pflichten von ERATEX

- ERATEX hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern**. Bedarf die von ERATEX zu erbringenden Leistungen näherer Bestimmung, nimmt ERATEX die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für ERATEX erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. ERATEX ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist ERATEX nicht verpflichtet, Verarbeitungsanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten. ERATEX ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die außerhalb Deutschlands mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.
- An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder Ansprüche vertraglicher Art gegen ERATEX geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**. Der Kunde stellt ERATEX uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen ERATEX erhoben werden.
- ERATEX ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.-1. und II.-4. sowie unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Abweichungen in Abmessungen, Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Soweit durch die Bearbeitung der von dem Kunden zugelierten Gewebe größere Längen als von dem Kunden angeliefert entstehen, verbleiben die Mehrlängen ERATEX, ohne dass ERATEX dafür eine Vergütung zu entrichten hätte. ERATEX ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert abzurechnen.
- ERATEX hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Herford **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine Benachrichtigung des Kunden ist nicht erforderlich.
- Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Gewebe sowie Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von ERATEX. ERATEX ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.

6. ERATEX ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. ERATEX ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung erstattet ERATEX die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit ERATEX nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch ERATEX, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, sowie unabhängig davon, ob der Kunde die Leistungen von ERATEX abgenommen hat, geht die **Gefahr** auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel.
8. ERATEX ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackungsmaterial aufgrund **abfallrechtlicher Bestimmungen** von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der von ERATEX an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist ERATEX zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine ERATEX oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann ERATEX künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. ERATEX ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

#### IV. Preis und Zahlung

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder -vorbereitung sowie unabhängig davon, ob der Kunde die Leistungen von ERATEX abgenommen hat, ist der Preis mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig** und von dem Kunden zu zahlen. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von ERATEX gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ERATEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von ERATEX nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
2. Mit dem **vereinbarten Preis** sind die ERATEX obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann ERATEX den vereinbarten Preis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
3. **Skontozusagen** sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ERATEX auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von ERATEX gegen den Kunden.

4. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von ERATEX bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ERATEX sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
5. ERATEX kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von ERATEX werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder fällig und unbestritten ist oder von ERATEX schriftlich anerkannt wurde.
7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückbehaltung** der Zahlung bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass ERATEX aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

#### V. Sach- und Rechtsmängel

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von ERATEX ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-4. oder III. spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels Vereinbarung spürbar von der in Herford üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Herford gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Jegliche Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf die von dem Kunden zugelieferten Gewebe zurückzuführen ist und ERATEX den Mangel vor Aufnahme der Bearbeitung nicht positiv gekannt hat.
2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von ERATEX ist die Ware **rechtmangelhaft**, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.
3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist ERATEX insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Zudem ist ERATEX nicht für die Ergebnisse aus der Verarbeitung der Ware mit anderen Materialien verantwortlich; der Kunde ist vielmehr verpflichtet, sich Gewissheit über die Eignung der Ware zur Verarbeitung mit bestimmten Materialien bzw. zur Verarbeitung aufgrund bestimmter Techniken vor Aufnahme der Verarbeitung zu verschaffen. ERATEX haftet nicht für Sachmängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von ERATEX selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt, wird ERATEX von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.
4. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige

Vertriebsmittler von ERATEX sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

5. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung **unverzüglich** und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmitttelbar an ERATEX mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt für Arbeiten an von dem Kunden zugelieferten Geweben (Lohnausrüstung). Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ERATEX sind nicht berechtigt, **Mängelrügen** entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
6. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von ERATEX **Nacherfüllung** verlangen. ERATEX trägt die für die Nacherfüllung anfallenden angemessenen Aufwendungen insoweit, als diese sich nicht infolge eines Ortswechsels oder der Veränderung sonstiger vermeidbarer Umstände erhöhen, die nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels durch den Kunden eingetreten sind, und ERATEX nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. ERATEX ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-5. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
7. Vorbehaltlich anders lautender schriftlich bestätigter Zusagen von ERATEX bestehen **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware, es sei denn, dass ERATEX den Mangel arglistig verschwiegen hat.
8. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware **verjähren** ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes. Maßnahmen der Nacherfüllung führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhalten insbesondere nicht ein einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes Anerkenntnis.

## VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-6. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die ERATEX obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, ERATEX mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von ERATEX gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmitttelbar an ERATEX gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **ERATEX berechtigt**, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ERATEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von ERATEX nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn ERATEX unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn ERATEX die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht

mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist **ERATEX** aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und/oder aufgrund der mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht **erheblich** ist.

b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

c) ERATEX haftet nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden **Pflichten**.

d) Im Falle der Haftung ersetzt ERATEX unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für ERATEX bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde ERATEX vor Vertragsabschluss schriftlich **hinzuweisen**. Gleiches gilt, wenn die Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden Bedingungen eingesetzt wird.

e) **ERATEX haftet nicht** für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Erfüllungsgehilfen von ERATEX.

f) **Schadensersatz statt der Leistung** kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit ERATEX die Ablehnung der Leistung angedroht und bei gleichwohl ausbleibender Leistung diese gegenüber ERATEX innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.

g) ERATEX ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von ERATEX persönlich wegen der Verletzung ERATEX obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

h) Soweit ERATEX nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von 6 Monaten** beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.

i) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von ERATEX gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von **Aufwendungen**.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von ERATEX ist der **Kunde** gegenüber ERATEX zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist ERATEX bei **Abnahmeverzögerung** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

4. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von ERATEX** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von ERATEX gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo. Bei Lohnausrüstungen hat ERATEX ein vertragliches **Pfandrecht** an den Sachen des Kunden, die in den Besitz von ERATEX gelangt sind. Das Pfandrecht kann auch wegen früher entstandener Forderungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, geltend gemacht werden. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt eine Anzeige an die letzte, ERATEX bekannte Anschrift des Kunden.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von ERATEX zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von ERATEX die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von ERATEX zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ERATEX ab; ERATEX nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde ERATEX umgehend schriftlich **in Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an ERATEX abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und ERATEX unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an ERATEX abgetreten; ERATEX nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an ERATEX zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ERATEX ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ERATEX ab. ERATEX nimmt die Abtretungen an.
5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an ERATEX abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für ERATEX **einziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von ERATEX eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an ERATEX weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von ERATEX vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an ERATEX ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an ERATEX ab. ERATEX nimmt die Abtretungen an.
6. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für ERATEX als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für ERATEX hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von ERATEX gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, vermengt oder verbunden**, dass das Eigentum von ERATEX kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf ERATEX und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für ERATEX.
7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. ERATEX ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird ERATEX auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von ERATEX bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von ERATEX im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird ERATEX auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen ERATEX oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ERATEX **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. ERATEX ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist ERATEX berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger ERATEX zustehender Rechte verpflichtet, an ERATEX die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen.

## IX. Sonstige Regelungen

1. Die Bearbeitung von Geweben, die von dem Kunden zu diesem Zweck zugeliefert werden, erfolgt durch ERATEX als Hersteller im Sinne des § 950 BGB mit der Folge, dass ERATEX **Eigentümer** des durch die Bearbeitung entstehenden Produktes wird.
2. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
3. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von ERATEX im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes **verarbeitet**.
4. Ohne Verzicht von ERATEX auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde ERATEX uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen ERATEX erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ERATEX gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der ERATEX entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
5. An von ERATEX in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugnissen, Spezifikationen und sonstigen **Unterlagen**, an Mustern und Probeergebnissen sowie an Software behält sich ERATEX alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.
6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von ERATEX.

## **X. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von ERATEX mit dem Kunden ist Herford. Diese Regelung gilt auch, wenn ERATEX für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Herford maßgeblichen Gebräuche.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich Insolvenzstreitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, die Sprache deutsch. ERATEX ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den für Herford zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben. Jede Klage oder Widerklage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen.



**Gustav Ernstmeier GmbH & Co KG**  
Mindener Str. 53 • D-32049 Herford  
Postfach 15 44 • D-32044 Herford  
Telefon +49 (0) 52 21.9 84-0  
Fax +49 (0) 52 21.9 84-377  
[www.ernstmeier.de](http://www.ernstmeier.de)

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

© 2006 Prof. Dr. Burghard Piltz, Germany